



# Geschäftsverteilung

für das Landgericht Limburg a. d. Lahn

Geschäftsjahr 2024

Stand 01.01.2024

## **Vorbemerkung:**

Ich, der unterzeichnende Präsident des Landgerichts, schließe mich der 3. Zivilkammer und dem Dezernat des Güterrichters in allen Verfahren an, in denen die Verweisung durch die 1. Zivilkammer oder durch die 2. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer) ausgesprochen worden ist.

## **Allgemeines:**

- I. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsverteilung und späteren Änderungsbeschlüssen die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet und mit dem Hinweis verbunden, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.
- II. Diese Geschäftsverteilung gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die nach dem 31. Dezember 2023 eingehenden Sachen. Für diejenigen Sachen, die bis dahin eingegangen sind oder bis dahin eingehen, gelten die früheren Geschäftsverteilungspläne, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Soweit diese Geschäftsverteilung keine ausdrückliche Zuweisung in Straf- und Bußgeldsachen enthält, ist die 2. Strafkammer zuständig. Soweit keine ausdrückliche Zuweisung in Zivilsachen enthalten ist, ist die 1. Zivilkammer zuständig.

Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit richtet sich nach dem Hessischen Gerichtsorganisationsgesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Landgerichts entscheidet, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, das Präsidium.

Bei Richtern, die mehreren Kammern angehören, sind Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden. In Kollisionsfällen geht die Dienstleistung in den Strafkammern derjenigen in den Zivilkammern vor. Das gilt auch, wenn gleichzeitig ein Vertretungsfall in einer Straf- und einer Zivilkammer entsteht.

Sind für eine Kammer mehrere Vertreter bestimmt, so ist zunächst der erstgenannte Vertreter heranzuziehen und im Falle seiner Verhinderung der dann genannte.

Soweit für die einzelnen Kammern kein Vertreter bestellt ist oder sämtliche bestellten Vertreter verhindert sind, sind die beim Landgericht tätigen Richter nacheinander wie in der Anlage aufgeführt heranzuziehen. Bei den Kammern für Handelssachen und den kleinen Strafkammern sind Richter auf Probe und abgeordnete Richter von der Vertretung ausgeschlossen. Sollte durch die Vertretung mit einem Richter auf Probe oder einem abgeordneten Richter eine

Kammer mit zwei Richtern, die nicht Lebenszeitrichter am Landgericht sind, besetzt sein, sind die beim Landgericht ernannten Lebenszeitrichter nacheinander wie in der Anlage aufgeführt berufen. In Vertretungsfällen, in denen die als Vertreter genannten Handelsrichter verhindert sind, sind die übrigen Handelsrichter der anderen Kammer für Handelssachen heranzuziehen in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten.

Von der Vertretung und der Tätigkeit als Ergänzungsrichter ausgeschlossen sind Richter, die mit einem Kammermitglied durch ein Verhältnis im Sinne der §§ 22 Nr. 2 und 3 StPO bzw. 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO verbunden sind.

**III.** Das Präsidium hat den Wunsch der Arbeitsgemeinschaftsleiter und des Leiters der praktischen Studienzeit, gemäß § 38 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet zu werden, zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Dezernenten für Notaraufsicht, der Pressearbeit und des Leiters der Führungsaufsichtsstelle. Die Berechtigung dieses Wunsches wird anerkannt. Wegen der sehr angespannten Personallage ist eine Entlastung nicht möglich.

**IV.** Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern gilt:

## **1. Behandlung neu eingehender Sachen**

### **1.1. Eingangsstelle**

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen des ersten Rechtszuges sind sofort der Eingangsstelle vorzulegen. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Eingangskennzahl, die jährlich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

### **1.2. Verteilungsstelle**

(1) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund auf der Akte. Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung (s. hierzu Aufstellung W). Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung

auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 6.), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

(3) Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 6.) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3.) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus unmittelbar zugeteilt. Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern erkennbar, wird die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(4) Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

## **2. Zuteilung im Turnus**

### **2.1. Stammturnuskreise**

Es werden folgende Stammturnuskreise gebildet:

- für erstinstanzliche Zivilsachen mit Ausnahme der Handelssachen, für die ein O-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus O und für erstinstanzliche Zivilsachen, für die ein OH-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus OH,
- für erstinstanzliche Handelssachen, für die ein O-Aktenzeichen zu vergeben ist und die keine Wettbewerbs- oder Insolvenzsachen sind, ein Stammturnus HO und für erstinstanzliche Handelssachen mit vorgenannten Ausnahmen, für die ein OH-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus HOH.

### **2.2. Sonderturnuskreise**

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72 a Absatz 1 Nr. 2 GVG (Bausachen) sind sowohl der 2. als auch der 4. Zivilkammer zugewiesen. Für sie werden für O- und OH-Verfahren der Sonderturnus O-B und der Sonderturnus OH-B eingerichtet.

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO (Haftung/Honorar) sind sowohl der 4. als auch der 10. Zivilkammer zugewiesen. Für sie werden für O- und OH-Verfahren der Sonderturnus O-PHR und OH-PHR eingerichtet.

### **2.3. Zuteilungspunktekonten**

(1) Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Die Kontostände werden in das neue Jahr fortgeschrieben, jedoch zur Vereinfachung zum 1. Januar jeweils um den Punktestand der Kammer mit dem geringsten Punktestand gekürzt. Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweiligen Stammturnus und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5.

(2) Am Ende eines jeden Monats dokumentiert die Verteilungsstelle für Zivilsachen die jeweiligen Punktestände in Schriftform.

### **2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus**

Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktestand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Der Punktestand der letzten Dokumentation nach Ziffer 2.3 Abs. 3 ist für die Reihenfolge der an ihn anschließenden weiteren Eintragungen jeweils verbindlich.

### **2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit**

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus dem Verhältnis der in Aufstellung W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimale:

$$ZP = W / AKA$$

### **2.6. Festsetzung der Wertigkeit**

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 auf der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Verteilungsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen.

Jeder betroffene Richter kann eine Sache dem Präsidium zur Festsetzung der Kennung/Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit als von der Verteilungsstelle für Zivilsachen zu Grunde gelegt fest, berücksichtigt die Verteilungsstelle für Zivilsachen diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

### **2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus**

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Änderung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

- a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer 2.3 zu buchen und
- b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 neu zu buchen.

Im Fall des Satz 1 Buchstabe b kann die Verteilungsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Wertigkeit überprüfen und erforderlichenfalls abändern. Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Soweit das Präsidium die Wertigkeit einer Sache gemäß Ziffer 2.6 Sätze 3 und 4 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Wertigkeit vor.

## **2.8. Ausfall von Richtern**

(1) Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall eines Richters in Folge Elternzeit werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteile AKA in den Stammturnuskreisen, an denen die Kammer teilnimmt, um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. Bei anderen Ausfällen eines Richters, ausgenommen wegen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls. Bei teilweisem Ausfall eines Richters gilt die Regelung entsprechend.

(2) Eine in Folge verspäteter Krankmeldung eines Richters unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile nach Absatz 1 wird nicht nachgeholt. Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach Absatz 1 nicht berührt.

## **3. Sonderzuständigkeiten**

### **3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit**

(1) Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen. Insbesondere ist die Sonderzuständigkeit einer Sache bereits dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit

- a) mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet zuzuordnen ist oder
- b) Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist.

(2) Werden in einem Rechtsstreit ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, sind die Kammern zunächst in der Reihenfolge des § 72 a Satz 1 GVG, sodann in der Reihenfolge

des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO und schließlich in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern zuständig.

### **3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit**

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 6. vor.

## **4. Kein Neueingang**

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben,
- b) das Nachverfahren im Urkundenprozess,
- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Limburg zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.

(3) Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa in Folge der Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

## **5. Klagen gegen Handelsrichter**

Bei Klagen, die der Handelsrichter einer Kammer anhängig macht oder die gegen den Handelsrichter einer Kammer anhängig gemacht werden, ist die jeweils andere Kammer für Handelssachen zuständig. Das gilt auch für ausgeschiedene Handelsrichter.

## **6. Besondere Zuständigkeiten**

### **6.1. Fortdauer der Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache**

(1) Die Zuständigkeit einer Kammer wird dadurch begründet, dass sie über ein Gesuch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entschieden hat oder die Klage zugestellt ist.

(2) Soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziffer 3 gegeben ist, wird eine nicht kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer abweichend von Absatz 1 erst zuständig, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dieser zur Hauptsache verhandeln.

(3) Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin nach § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündende Entscheidung in ihrer bisherigen Besetzung zuständig. Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammern während des Kalenderjahres, soweit das wechselnde Mitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Limburg a. d. Lahn zugewiesen ist.

## **6.2. Arreste und einstweilige Verfügungen**

Sie werden – vorbehaltlich der funktionalen Zuständigkeit – einschließlich der Forderungspfändungen (§ 930 ZPO) durch die mit der Hauptsache befasste Kammer bearbeitet. Falls bei Eingang einer Klage bereits ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung zwischen denselben Parteien bei einer Kammer für Handelssachen anhängig ist, obliegt dieser Kammer auch die Bearbeitung der neuen Prozesssache. Als Gericht der Hauptsache, vor das die Arreste und die einstweiligen Verfügungen gehören (§§ 919/937 ZPO), gilt die Kammer, bei welcher bei Eingang des Antrages auf Anordnung eines Arrestes oder des Erlasses einer einstweiligen Verfügung ein Hauptprozess bereits angestrengt war.

## **6.3. Hauptinterventionen (§§ 64, 65 ZPO) und Schadensersatzklagen aus § 945 ZPO**

Sie gehören – vorbehaltlich der funktionalen Zuständigkeit – vor die Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt oder geschwebt hat bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat. Wenn bei Zwangsvollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), Klagen und Anträgen aus den §§ 769, 771 und 805 ZPO sowie Anfechtungsklagen aufgrund des Anfechtungsgesetzes und der Insolvenzordnung und bei Anträgen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel für ausländische Urteile, Vergleiche und Urkunden bereits eine Kammer des hiesigen Landgerichts mit der Sache befasst war, ist sie auch für die neue Klage zuständig.

## **6.4. Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff. ZPO)**

Sie gehören vor die für das abgeschlossene Verfahren jetzt zuständige Kammer.

## **6.5. Trennung**

(1) Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Verbleibt es danach bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt, ändert sich zuständige Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer statt.



## **6.6. Verbindung**

(1) Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse, die Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1.

(2) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absatz 1 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Satz 1 Buchstabe a) statt, bei der abgebenden Kammer bleiben die Zuweisungspunktekonten durch die Verbindung unberührt.

(3) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2019 eingegangen ist, nach dem 01.01.2019 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen wie vorstehend mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.

## **6.7. Zurückverweisung**

(1) Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung erneut die Kammer des Landgerichts zuständig, die die Sache verwiesen oder abgegeben hat.

(2) Eine nochmalige Anrechnung der zurückverwiesenen Sache auf den Turnus findet nicht statt.

## **6.8. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG**

Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

## **6.9. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen**

(1) Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions-, Rechtsbeschwerde- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

- für Verfahren der 1. Zivilkammer: die 2. Zivilkammer,
- für Verfahren der 2. Zivilkammer: die 4. Zivilkammer,
- für Verfahren der 4. Zivilkammer: die 10. Zivilkammer,
- für Verfahren der 3. Zivilkammer: die 8. Zivilkammer,
- für Verfahren der 7. Zivilkammer und 8. Zivilkammer: die 3. Zivilkammer,

- für Verfahren der 5. Zivilkammer: die 6. Zivilkammer,
- für Verfahren der 6. Zivilkammer: die 5. Zivilkammer,
- für Verfahren der 10. Zivilkammer: die 1. Zivilkammer.

(2) Im Fall der ausdrücklichen Zurückverweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

#### **6.10. Neubestimmung der Zuständigkeit**

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 6 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

#### **6.11. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit**

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der die anderweitige Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. Hält sich diese Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuteilen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.

## **V. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Strafsachen gilt:**

### **1.**

Die Zuständigkeit für ab dem 01.01.2024 eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, Jugend- oder der Wirtschaftsstrafkammer gegeben ist oder es sich um vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sachen handelt, bestimmt sich nach Endziffern der Ordnungsnummern, die wie folgt festgelegt werden.

### **2.**

Die Zuteilung der Sachen auf die am Turnussystem teilnehmenden Kammern erfolgt durch die Eingangsstelle. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander mit dem Tagesdatum und der Uhrzeit sowie einer jährlich fortlaufenden Ordnungsnummer und vermerkt dies. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Eingangsstelle.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der Eingangsstelle ein, so erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Limburg a. d. Lahn anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmung und werden von der Eingangsstelle nicht erfasst. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist, erfolgt die Entscheidung über die Verbindung bei der Kammer, die das früher eingegangene Verfahren bearbeitet.

Bei erneuter Anklageerhebung nach Rücknahme oder Nichtzulassung einer Anklageschrift, einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgter Einstellung oder einer Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Die Sache wird von der Eingangsstelle nicht erneut erfasst.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach §§ 209 I, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, nach § 270 StPO verwiesen oder die Akten gemäß § 209 II StPO vorgelegt, ist die Sache der Eingangsstelle zur Vergabe der Ordnungsnummer vorzulegen.

Durch eine Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

**3.**

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nach dem Turnus nachträglich ergibt.

**4.**

Für Strafsachen, in denen das Urteil eines auswärtigen Gerichtes von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Limburg a. d. Lahn zurückverwiesen wird (§ 354 Abs. 2 StPO), erfolgt die Behandlung als Neuzugang.

**5.**

Im Falle einer erneuten Aufhebung eines Urteils einer großen Strafkammer, großen Jugendkammer und Schwurgerichtskammer gem. § 354 Abs. 2 StPO ist diejenige Strafkammer zuständig, die bislang mit der Sache noch nicht befasst war.

**VI. Ergänzungsrichter:**

Erachtet der Vorsitzende die Mitwirkung eines Ergänzungsrichters für erforderlich, so ist zunächst der nicht mitwirkende Beisitzer aus der betroffenen Kammer heranzuziehen.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, sind Richter am Landgericht Ebert, Vorsitzender Richter am Landgericht Müller und die beim Landgericht ernannten Lebenszeitrichter nacheinander wie in der Anlage aufgeführt berufen.

Bei der Verhinderung des an sich berufenen Richters tritt der Nächstberufene an seine Stelle. Gleiches gilt, wenn ein Richter im Geschäftsjahr bereits einmal herangezogen wurde.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

## Aufstellung W: Wertigkeiten der Verfahrensarten

- Die Kennung wird durch die Verwaltung festgelegt und hier nach derzeitigem Stand nur informativ wiedergegeben –

Verfahrensart	Kennung	Wertigkeit
Allgemeine Zivilsache, nicht nachfolgend erfasst	O	10,0
Bank- und Finanzsache	K	13,3
Bausache	B	20,0
Arztsache, einschließlich diesbezüglicher Amtshaftungsansprüche	A	25,0
Versicherungssache	V	13,3
Erbsache	E	13,3
Insolvenzsache	I	13,3
Haftung/Honorar	H	17,0
Güterichter	G	10,0
Allgemeine Sache Kammer für Handelssachen	HO	10
Allgemeine OH-Sache, nicht nachfolgend erfasst	OH	10,0
Bank- und Finanzsache, OH	OH-K	13,3
Bausache, OH	OH-B	20,0
Arztsache OH	OH-A	20,0
Versicherungssache OH	OH-V	13,3
Erbsache OH	OH-E	13,3
Insolvenzsache OH	OH-I	13,3
Haftung/Honorar OH	OH-H	13,3
Allgemeine OH-Sache, Kammer für Handelssachen	HOH	10

## **1. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 2,75

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O und OH
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 3 GVG (Arztsachen) und diesbezügliche Amtshaftungsansprüche

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht T. Schmidt

Beisitzer: Richterin am Landgericht Denev zu 1/2  
zugleich Vertreterin der Vorsitzenden

Richter Steinmann zu 1/2

Richterin Schnappinger

Vertreter der Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

## **2. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 3,00

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O, OH sowie den Sonderturnuskreisen O-B und OH-B
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 4 GVG (Versicherungssachen)

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Becht zu 3/4

Beisitzer: Richter am Landgericht Schmidt-Strunk zu 1/2  
zugleich Vertreter des Vorsitzenden,

Richter am Landgericht Saladin

Richterin am Landgericht Denev zu 1/2

Richterin Steinebach zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richterin am Landgericht Ebert





#### **4. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 2,00; ab 25.01.2024 AKA = 2,25

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O, OH sowie den Sonderturnuskreisen O-B und OH-B, O-PHR und OH-PHR
- erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 6 GVG (Ersachen)

#### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

Beisitzer: Richterin am Landgericht Riehl zu 1/2,  
zugleich Vertreterin des Vorsitzenden,

Richterin am Landgericht Wagner zu 1/4  
ab 25.01.2024,

Richter am Landgericht Dr. Kramski zu 1/2

Richter Dr. Mack zu 1/2

N.N. zu 1/2, ab 25.01.2024: N.N. zu 1/4

Vertreter der Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Reichwein



## **7. Zivilkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Zivilbeschwerden einschließlich der insolvenzrechtlichen Beschwerden, soweit nicht die 3. Zivilkammer oder die 2. Kammer für Handelssachen zuständig ist,
- alle Entscheidungen nach §§ 127 GNotKG, 156 Abs. 5 KostO,
- die Entscheidungen nach dem 2. Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Becht zu 1/4

Beisitzer: Richterin am Landgericht Ebert zu 4/10  
zugleich Vertreterin des Vorsitzenden,

Richterin am Landgericht Pfeifer

Vertreter der Beisitzer: Richter am Landgericht Jung

## **8. Zivilkammer**

Zuständigkeit:

- Alle Verfahren aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, soweit der Anspruch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden kann,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen).

### **Besetzung:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Kramski,

zugleich Vertreter der Vorsitzenden,  
Richter am Landgericht Dr. Mack

Vertreter der Beisitzer: Richter am Landgericht Ebert

## **9. Güterichter**

Güterichter in allen Verfahren, bei denen die Verweisung nicht durch die 1. Zivilkammer oder durch die 2. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer) ausgesprochen worden ist, ist Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer.

Güterichter in allen anderen Verfahren ist Präsident des Landgerichts Beck. Präsident des Landgerichts Beck und Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer vertreten sich – soweit sie im Streitverfahren nicht entscheidungsbefugt sind – gegenseitig.

In allen anderen Fällen sind die der 1. bis 6. Zivilkammer zugewiesenen Richter in der Reihenfolge der Anlage.

## **10. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteile: 3,25

Zuständigkeit:

- alle eingehenden Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O, OH sowie den Sonderturnuskreisen O-PHR und OH-PHR
- alle eingehenden Streitigkeiten über Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 1 GVG (Bank- und Finanzsachen)
- alle eingehenden insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 7 (Insolvenzsachen)

- Von dem Bestand der 2. Zivilkammer zum 01.01.2024 gehen auf die 10. Zivilkammer ohne Anrechnung auf den Turnus über aus dem Dezernat der Richterin am Landgericht Denev alle Turnussachen, die vom 01.01.2019 bis einschließlich zum 03.12.2023 eingegangen sind, mit Ausnahme der Sachen mit den Endziffern 09, 82 und 99.

### **Besetzung:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer zu 1/2
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Thomsch zu 3/4 zugleich Vertreterin des Vorsitzenden
	Richterin Vetter
	Richterin Wypchol
Vertreter der Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Landgericht Becht

### **1. Strafkammer:**

- **zugleich 3. Schwurgerichts-, 1. Wirtschaftsstrafkammer und 3. große Jugendkammer**

#### Zuständigkeit:

- alle erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG),
- alle Strafsachen mit den Endziffern den Ordnungsnummern 2 und 6,
- alle Strafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 5. großen Strafkammer,
- alle Schwurgerichtssachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Schwurgerichtskammer
- Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerden gemäß §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG.

## **Besetzung:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt zu 1/2
Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Kramski zu 1/2 zugleich Vertreter der Vorsitzenden,  Richter am Landgericht Dr. Mack zu 1/2
Vertreter der Beisitzer:	Richterin Wypchol

## **2. Strafkammer:**

- **zugleich 2. Schwurgerichtskammer, 2. große Jugendstrafkammer und 2. große Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen**

### Zuständigkeit:

- alle Schwurgerichtssachen,
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit nicht die 1. große Jugendkammer zuständig ist.
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. großen Jugendkammer,
- alle Wirtschaftsstrafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Wirtschaftsstrafkammer,
- Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe.
- die Beschwerde-(Qs) Sachen, soweit nicht die 1. oder 5. Strafkammer zuständig ist.

## **Besetzung:**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch
Beisitzer:	N.N. zu 1/2 Richterin am Landgericht Wagner zu 1/2

zugleich Vertreterin des Vorsitzenden  
(ab dem 25.01.2024)

Richterin Steinebach zu 1/2,

Richter Steinemann zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richterin am Landgericht Denev

### **3. Strafkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer.

**Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lach

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Jung

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt.

### **4. Strafkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter der Amtsgerichte,
- alle vom Landgericht Limburg a.d. Lahn zu bearbeitenden Wiederaufnahmeverfahren, die Berufungsentscheidungen betreffen, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist.

**Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt.

## **5. Strafkammer:**

- zugleich 1. Schwurgerichtskammer

Zuständigkeit:

- alle Strafsachen mit den Endziffern den Ordnungsnummern 0, 1, 3, 5, 7 und 9,
- alle Strafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 8. Großen Strafkammer und der 2. Großen Strafkammer,
- alle Strafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Großen Jugendkammer, der 1. Wirtschaftsstrafkammer und der 2. Schwurgerichtskammer jeweils unter Zurückverweisung an eine allgemeine Strafkammer,
- alle vom Landgericht Limburg a. d. Lahn zu bearbeitenden Wiederaufnahmeverfahren,
- Beschwerden- (Qs) Sachen gegen Entscheidungen betreffend die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
- Beschwerden in Haftsachen einschließlich der einstweiligen Unterbringung mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen und mit Ausnahme der Sicherungshaftbefehle nach § 453 c StPO.

**Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lach



Beisitzer: Richter am Landgericht Jung zu 9/10  
zugleich Vertreter des Vorsitzenden,

Richterin am Landgericht Pfeifer

Richterin Neumeier zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richterin Schnappinger

## **8. Strafkammer**

**- zugleich 1. Große Jugendkammer -**

Zuständigkeit:

- alle Strafsachen, die bei der 2. Großen Strafkammer eingetragen sind und bis zum 31.12.2023 noch eingehen werden,
- alle Strafsachen mit den Endziffern den Ordnungsnummern 4 und 8,
- alle erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzsachen,
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. großen Jugendkammer,
- alle Strafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. großen Strafkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reichwein

Beisitzer: Richterin am Landgericht Bennedik zu 3/4,  
zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden

Richter am Landgericht Schmidt-Strunk zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

## **1. kleine Jugendkammer:**

Zuständigkeit:

alle Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter der Amtsgerichte.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

## **2. kleine Jugendkammer:**

Zuständigkeit:

alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. kleinen Jugendkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht T. Schmidt

## **3. kleine Jugendkammer:**

Zuständigkeit:

alle Sachen nach erneuter Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. kleinen Jugendkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Vertreter des Vorsitzenden:        Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

## **1. kleine Wirtschaftsstrafkammer:**

Zuständigkeit:

alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung von Urteilen der 2. kleinen Wirtschaftsstrafkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender:                        Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

Vertreter des Vorsitzenden:        Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

## **2. kleine Wirtschaftsstrafkammer:**

Zuständigkeit:

alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

### **Besetzung:**

Vorsitzender:                        Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden:        Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Vorsitzender Richter am Landgericht Becht, Vertreter ist Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt.



**Limburg a. d. Lahn, den 11.12.2023**  
**DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

S. Schmidt

Becht

Gemmer

Dr. Thomsch

## **Beschluss**

### **1. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024**

Aus Anlass:

- Abordnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Gemmer mit Wirkung 15.02.2024 an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
- Beschäftigungsverbot bis zum beginnenden Mutterschutz am 4.6.2024 der Richterin am Landgericht Dr. Thomsch
- Ausscheiden der Richterin am Landgericht Pfeifer am 29.02.2024
- Aufstockung der Arbeitskraftanteile der Richterin am Landgericht Ebert auf 3/4 beantragt und angekündigt zum 1.3.2024
- Elternzeit des Richters am Landgericht Schmidt-Strunk beginnend am 04.03.2024
- Eingereichte Vorlage zur Bestimmung der Zuständigkeit

Aus diesen Anlässen wird die Geschäftsverteilung geändert.

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer scheidet mit Ablauf des 14.02.2024 aus der 10. Zivilkammer, der 1. Kammer für Handelssachen, der 3.kleinen Jugendkammer, als Vertreter der Beisitzer der 1. Zivilkammer und als Güterichter aus.

Richterin am Landgericht Pfeifer scheidet aus der 7. Zivilkammer und der 5. Strafkammer mit Ablauf des 29.02.2024 aus.

Richterin am Landgericht Dr. Thomsch scheidet mit sofortiger Wirkung aus der 10. Zivilkammer, der 3. Zivilkammer und als Vertreterin des Vorsitzenden der 6. Kleinen Jugendkammer aus.

Richter am Landgericht Schmidt-Strunk scheidet am 04.03.2024 aus der 2. Zivilkammer und der 8. Strafkammer und der Strafvollstreckungskammer aus.

2.

Vors. Richter am Landgericht Lach wird zum 15.02.2024 (zusätzlich zum bestehenden Dezernat) der 10. Zivilkammer als Vorsitzender zugewiesen.

Vors. Richter am Landgericht Becht wird zum 15.02.2024 der 10. Zivilkammer (zusätzlich zum bestehenden Dezernat) als Beisitzer und zugleich als Vertreter des Vorsitzenden zugewiesen.

3.

Richterin am Landgericht Ebert wird der 7. Zivilkammer mit 1/2 Arbeitskraftanteil und der 3. Zivilkammer mit 1/4 Arbeitskraftanteil mit Wirkung zum 1.3.2024 zugewiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht T. Schmidt wird der 10. Zivilkammer zum 15.02.2024 als Vertreterin der Beisitzer zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Becht wird der 1. Zivilkammer zum 15.02.2024 als Vertreter der Beisitzer zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Lach scheidet mit sofortiger Wirkung aus der 3. kleinen Strafkammer aus. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch wird mit sofortiger Wirkung der 3. kleinen Strafkammer als Vorsitzender (zusätzlich zum bestehenden Dezernat) zugewiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt wird mit sofortiger Wirkung der 3. kleinen Jugendkammer als Vorsitzende zugewiesen.

Richter am Landgericht Jung wird mit Wirkung vom 01.03.2024 der 7. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen.

Richterin Steinebach wird mit Wirkung vom 01.03.2024 der 7. Zivilkammer als Vertreterin der Beisitzer zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider wird als Vertreter der Vorsitzenden der 5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) mit sofortiger Wirkung bestellt.

Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt wird der 6. kleinen Strafkammer mit sofortiger Wirkung als Vertreterin des Vorsitzenden zugewiesen.

4.

Präsident des Landgerichts Beck schließt sich als Güterichter in den Verfahren der 4., 6., 8. und 10. Zivilkammer und als Vertreter des Güterichterdezernats der Richterin am Landgericht Wagner an. Zur Güterichterin in den Verfahren der 1., 2., 5., und 7. Zivilkammer wird Richterin am Landgericht Wagner bestellt. Sie vertritt das Güterichterdezernat des Präsidenten des Landgerichts Beck. In Verfahren der 3. Zivilkammer wird Vorsitzender Richter am Landgericht Lach zum Güterichter bestellt.

5.

Ab dem 04.03.2024 betragen die Arbeitskraftanteile der 2. Zivilkammer 2,5.

Die Arbeitskraftanteile der 10. Zivilkammer betragen mit sofortiger Wirkung 2,0.

6.

Für die Sache 1 O 25/24, vor Umtragung 4 O 71/23, ist die 4. Zivilkammer zuständig, weil es sich um eine erbrechtliche Streitigkeit gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 6 GVG handelt.

**Limburg a. d. Lahn, den 15.02.2024**  
**DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

S. Schmidt

T. Schmidt

Becht



## **Beschluss**

### **2. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024**

Aus Anlass der Zuweisung des Richters Andrick wird mit Wirkung seiner Zuweisung die Geschäftsverteilung geändert:

Richter Andrick wird mit  $\frac{1}{2}$  Arbeitskraftanteil der 8. Strafkammer und mit  $\frac{1}{2}$  Arbeitskraftanteil der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Wagner scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil der 3. Zivilkammer – zugleich als stellvertretende Vorsitzende - zugewiesen.

Die Arbeitskraftanteile der 4. Zivilkammer werden auf 2,75 festgesetzt.

Die Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2024 (Reihenfolge der Vertretung) ist aktualisiert Anlage des Beschlusses.

**Limburg a. d. Lahn, den 01.03.2024  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

S. Schmidt

T. Schmidt

Becht

## **Beschluss**

### **3. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024**

Aus Anlass:

- der Zuweisung der Richterin Schön zum 08.04.2024 mit 1/2 Arbeitskraftanteil und
- der Zuweisung der Richterin O'Donnokoé zum 18.03.2024 mit 1/1 Arbeitskraftanteil

wird die Geschäftsverteilung geändert.

Richterin Schön wird mit Wirkung 08.04.2024 der 2. Zivilkammer mit 1/2 Arbeitskraftanteil zugewiesen.

Richterin O'Donnokoé wird mit Wirkung 18.03.2024 der 10. Zivilkammer mit 1/1 Arbeitskraftanteil zugewiesen.

Ab dem 27.03.2024 sinkt der Arbeitskraftanteil in der 2. Zivilkammer auf 2,0.

Ab dem 08.04.2024 steigt der Arbeitskraftanteil in der 2. Zivilkammer auf 2,5.

Ab dem 27.04.2024 steigt der Arbeitskraftanteil in der 2. Zivilkammer auf 3,0.

Ab dem 18.03.2024 steigt der Arbeitskraftanteil in der 10. Zivilkammer auf 3,0.

**Limburg a. d. Lahn, den 13.03.2024  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

S. Schmidt

T. Schmidt

Becht